

gungen sowie über die Täterpersönlichkeit kennen muß, um mit höchster erzieherischer Wirksamkeit tätig werden zu können. In der Regel kann sich das Untersuchungsorgan darauf beschränken, auf die ihm vorliegenden objektiven Beweismittel sowie auf die Aussagen des (seine Straftat zugebenden) Beschuldigten, der Zeugen und des Geschädigten hinzuweisen. Bei Fahrlässigkeitsdelikten sind Zeugenaussagen und Sachverständigengutachten jeweils dann auszugsweise zu zitieren, wenn sie für den Nachweis der schuldhaften Verletzung des Strafgesetzes notwendig sind. In Einzelfällen kann es zweckmäßig sein, bestimmte Beweismittel, wie ärztliche Atteste oder Gutachten über durchgeführte Blutalkoholuntersuchungen, an das gesellschaftliche Gericht zu übergeben.

So muß z. B. aus der Beschreibung der Situation, in der der Beschuldigte den Geschädigten angriff, nicht nur erkennbar sein, wie das Geschehen im einzelnen ablief, wie der Beschuldigte die Tat ausführte, sondern auch, welches Motiv der Handlung zugrunde lag oder welcher Anlaß evtl. gegeben war. Unentbehrlich sind die Feststellungen über die Folgen der Tat, z. B., daß sich der Geschädigte Blutergüsse am Kopf zuzog, die eine mehrtägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatten, und daß seine Brille zerbrochen wurde. In diesem Zusammenhang kann auch gleich erwähnt werden, welchen Schadensersatz der Geschädigte beansprucht und ob ihn das Untersuchungsorgan in dieser Höhe für gerechtfertigt hält. Daß der Beschuldigte im genannten Beispiel die Körperverletzung vorsätzlich beging, bedarf hier keiner Erörterung mehr, sondern ergibt sich schon aus der bisherigen Tatsachenschilderung. Bezüglich des Beispiels ist als Beweismittel ein ärztliches Attest über die Blutergüsse am Kopf und über die mehrtägige Arbeitsunfähigkeit unerlässlich. Weiteres Beweismittel könnte die Aussage des Geschädigten darüber sein, wie lange er tatsächlich arbeitsunfähig war, ob und welchen finanziellen Schaden er durch den Arbeitsunfall gehabt und welchen Betrag er persönlich (neben dem Anteil, den die SVK trug) für eine neue Brille zuzahlen mußte. Möglicherweise hat der Geschädigte einen Kassenbeleg des Optikers vorgelegt, aus dem sich der Preis der neuen Brille, getrennt nach SVK-Anteil und dem durch den Geschädigten gezahlten Anteil, ergibt. Das Untersuchungsorgan muß das Vorliegen solcher Beweismittel erwähnen und erforderlichenfalls erklären, was sich daraus ergibt. Im Einzelfall kann es notwendig sein, daß Teile einer Zeugenaussage, eines Sachverständigengutachtens, einer Aufzeichnung wörtlich wiedergegeben werden.

Von den Mitgliedern der gesellschaftlichen Gerichte können keine umfassenden Rechtskenntnisse verlangt werden. Damit die Konflikt- oder Schiedskommission trotzdem in ihrer Beratung eigenverantwortlich prüfen und entscheiden kann, ob der beschuldigte